

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz,  
Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 8. Februar 2023 – Aktenzeichen G40/2023/010-  
012

### **Kreis Nordfriesland, Gemeinde Olderup**

Die Firma Olderup Wind Betriebs GmbH & Co. KG, Immenstedter Straat 1, 25860  
Olderup plant die wesentliche Änderung von drei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ  
Enercon E-70, mit einer Nabenhöhe von 65 Metern, einem Rotordurchmesser von  
70 Metern und einer Gesamthöhe von 100 Metern in der Gemeinde 25860 Olderup  
(Gemarkung Olderup, Flur 4, Flurstück 99/1, 235 und 247).

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im Wesentlichen folgende Maßnahme:  
Nachrüstung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274,  
berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten  
Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über  
genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach  
§§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der  
Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob  
für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gegenstand der überschlägigen Prüfung ist, ob der Betrieb der bedarfsgerechten  
Nachtkennzeichnung und der damit verbundenen nächtlichen Abschaltung der  
Kennzeichnung eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG darstellt.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die  
Einrichtung einer BNK zu einer Verbesserung der nächtlichen Immissionssituation führt.

Eine Verbesserung ist anzunehmen, weil die Lichtemission nicht mehr durchgängig in der Nachtzeit stattfindet. Die Lichtquelle wird nur noch bei Bedarf eingeschaltet.

Es ist also im Rahmen der überschlägigen Vorprüfung festzustellen, dass durch das beantragte Vorhaben nicht mit erheblichen zusätzlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.